

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative
von Josef Wiederkehr betreffend Gesamtheitliche
Betrachtungsweise der Förderung erneuerbarer
Energien**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Energie, Verkehr und Umwelt vom 1. März 2022,

beschliesst:

I. Die parlamentarischen Initiative KR-Nr. 91/2018 von Josef
Wiederkehr wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 1. März 2022

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Alex Gantner

Die Sekretärin:

Franziska Gasser

* Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden Mitgliedern: Alex Gantner, Maur (Präsident); Ruth Ackermann, Zürich; Franziska Barmettler, Zürich; Markus Bärtschiger, Schlieren; Sandra Bossert, Wädenswil; Ann Barbara Franzen, Niederweningen; Felix Hoesch, Zürich; Thomas Honegger, Greifensee; Rosmarie Joss, Dietikon; Christian Lucek, Dänikon; Florian Meier, Winterthur; Ulrich Pfister, Egg; Daniela Rinderknecht, Wallisellen; Daniel Sommer, Affoltern a. A.; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Sekretärin: Franziska Gasser.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 26. März 2018 reichten Josef Wiederkehr und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative «Gesamtheitliche Betrachtungsweise der Förderung erneuerbarer Energien» ein. Sie wurde am 18. März 2019 mit 92 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

§ 10 a Energiegesetz

² (neu): Die Erfüllung von kantonalen Energievorschriften im Gebäudebereich kann durch den Bezug von erneuerbarem Gas erfolgen. Die zuständige Behörde kann Einsicht in die entsprechenden Bezugsverträge und Abrechnungen verlangen.

2. Bericht der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt an den Regierungsrat vom 8. Dezember 2020

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt hat zu der vom Kantonsrat am 18. März 2019 mit 92 Stimmen vorläufig unterstützten parlamentarischen Initiative von Josef Wiederkehr, KR-Nr. 91/2018, folgende vorbehaltene Beschlüsse gefasst:

- Die PI Wiederkehr wird einstimmig abgelehnt, da ihr Anliegen in der Vorlage 5614 zur Umsetzung der MuKE 2014 aufgenommen wird.

Die parlamentarische Initiative (PI) KR-Nr. 91/2020 verlangt, dass die Erfüllung kantonalen Energievorschriften im Gebäudebereich durch den Bezug von erneuerbarem Gas erfüllt werden kann. Dabei soll eine Kontrolle durch die zuständigen Behörden erfolgen.

Der Erstinitiant hat sein Recht auf Anhörung gemäss § 64 des Kantonsratsgesetzes am 4. Juni 2019 wahrgenommen. Die Kommission hat die PI in der Folge an zwei weiteren Sitzungen beraten. Nachdem der Baudirektor klar gemacht hat, dass das Thema in der Vorlage zur Umsetzung der MuKE 2014 aufgenommen werden wird, wurde die Beratung mit einstimmigem Beschluss vom 24. September 2019 und mit Genehmigung der Geschäftsleitung bis zum Vorliegen der Vorlage 5624 sistiert.

Die Vorlage 5624 des Regierungsrates nimmt das Anliegen der PI im Grundsatz in § 11a auf. Die Kommission trägt das grundsätzliche Anliegen mit, verweist aber zur konkreten Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung auf die Mehr- und Minderheitsbeschlüsse in der genannten Vorlage, die am 8. Dezember von der Kommission verabschiedet wurde.

3. Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt

Wir beziehen uns auf Ihren Bericht vom 8. Dezember 2020 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative (PI) KR-Nr. 91/2018 betreffend Gesamtheitliche Betrachtungsweise der Förderung erneuerbarer Energien im Sinne von § 65 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes vom 25. März 2019 (LS 171.1) wie folgt Stellung:

Die PI bezweckt eine Ergänzung von § 10a des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (EnerG; LS 730.1). Durch Zustimmung zur Vorlage 5614c betreffend Energiegesetz (EnerG; Änderung; Umsetzung der MuKE n 2014) hat der Kantonsrat am 19. April 2021 das Kernanliegen dieser PI aufgenommen. Im Unterschied zur PI soll die Verwendung von Zertifikaten von erneuerbaren Gasen zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen aber nicht bei Neubauten (§ 10a EnerG), sondern beim Ersatz von Wärmeerzeugern in bestehenden Bauten (§ 11 Abs. 2–4 EnerG) ermöglicht werden.

Die Verwendung von Biogas über das Leitungsnetz mit Zertifikaten stellt keine bauliche Massnahme dar und kann daher auch nicht im Rahmen eines normalen Baubewilligungsverfahrens vollständig abgewickelt werden. Wie § 11a EnerG zeigt, ist zusätzlich eine Überprüfung der Erfüllung der Vorschriften im späteren Betrieb des Gebäudes erforderlich. Zur Verminderung des Vollzugsaufwands für die Gemeinden ist daher zu begrüssen, dass § 11a EnerG die Neubauten nicht einschliesst.

Schliesslich ist die Verfügbarkeit von Biogas stark begrenzt. 2019 wurden gemäss der Schweizerischen Gesamtenergiestatistik in der Schweiz 32000 Gigawattstunden (GWh) Gas konsumiert und nur 361 GWh (entsprechend 1,1% des Gesamtbedarfs) Biogas in das Erdgasnetz eingespeist.

Aus den genannten Gründen beantragen wir, die PI KR-Nr. 91/2018 abzulehnen.

4. Antrag der Kommission

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt hat die Stellungnahme der Regierung zur Kenntnis genommen (vgl. Ziff. 3).

Mit der Vorlage 5614c (EnerG; Änderung; Umsetzung der MuKEN 2014) wurde das Kernanliegen dieser parlamentarischen Initiative dort aufgenommen, wo es mit vertretbarem Aufwand umgesetzt werden kann: Im Unterschied zur PI soll die Verwendung von Zertifikaten von erneuerbaren Gasen zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen gemäss Vorlage 5614c nicht auch bei Neubauten, sondern beim Ersatz von Wärmeerzeugern in bestehenden Bauten ermöglicht werden.

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt beantragt dem Kantonsrat aus diesem Grund einstimmig, die parlamentarische Initiative KR-Nr. 91/2018 abzulehnen.